

Übersicht wichtige Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Bachelor-Fach-Prüfungsordnungen UP/UT Stand März 2024
 (die angegebenen Paragraphen sind in der Fach-Prüfungsordnung des Studiengangs bzw. in der allgemeinen Prüfungsordnung der HS Trier (= A-PO) zu finden)

Regelung PO	BA, BI, NT, PT	BP, UP	KI, MI, UI		
Abschluss, STG Nr.	Bachelor of Engineering BA: 02, E28, 7 Sem. 210 ECTS BI: 02, 981 (037 Bio, 038 Prozess), 6 Sem., 180 ECTS NT: 02, D28, 6 Sem., 180 ECTS PT: 02, 304, 6 Sem., 180 ECTS BA hat 7 Semester, aber nur eine praktische Studienphase!	Bachelor of Science BP: 04, A65, 6 Sem., 180 ECTS UP: 04, 849, 6 Sem., 180 ECTS	Bachelor of Science KI: 04, D36, 7 Sem., 210 ECTS, praxisintegriert D-KI, E06 MI: 04, 121, 7 Sem., 210 ECTS praxisintegriert D-MI, D92 UI: 04, A34, 7 Sem., 210 ECTS praxisintegriert D-UI, E13 bei Praxisintegriert muss gem. § 5 Abs. 3 FPO spätestens bei der Rückmeldung in das 2 FS ein gültiger Praktikumsvertrag mit einem Kooperationsunternehmen der HS nachgewiesen werden. Änderungen bei Vertrag, Abschlussprüfung Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden, erfolglose Beendigung der betrieblichen Praxisphasen kann auf Antrag ein Wechsel in die nicht- praxisintegrierte Studienvariante erfolgen. Erbrachte Leistungen werden dabei anerkannt, Fehlversuche in identischen Modulen werden angerechnet.		
Dauer praktische Vorbildung	12 Wochen, i.d.R. 4-8 Wochen Grundpraktikum, 4 Wochen Fachpraktikum	12 Wochen, i.d.R. 4-8 Wochen Grundpraktikum, 4 Wochen Fachpraktikum	§ 5 (1) FPO und § 3 Regelung: Grundständig: 4 Wochen Praktikum Praxisintegriert: kein Vorpraktikum, da Vertrag mit Praxisstelle während Studium		
Erbringung Nachweis bis	i.d.R. bis zum Ende 3. Semester, spät. bis Anmeldung Abschlussarbeit	i.d.R. bis zum Ende 3. Semester, spät. bis Anmeldung Abschlussarbeit	Nachweis i.d.R. bis zum Ende 3. Semester, spätestens bis zur Anmeldung Abschlussarbeit		
praxisintegriertes Studienmodell: Praktikantenvertrag spätestens bei RM 2. FS	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden	Ja, s.o. Wenn Abbruch s.o.: RM ins grundständige Studienmodell möglich		
Zulassungsvoraussetzung PSS/prakt. Studienphase	§ 5 (4): 90 ECTS siehe auch § 4, Nr. 2., Buchst. c) Regelung	§ 5 (4): 90 ECTS siehe auch § 4, Nr. 2., Buchst. c) Regelung	§ 6 (4): 90 ECTS, siehe auch § 4, Nr. 2., Buchst. c) Regelung		
Anzahl VL für Anerkennung PSS/ praktische Studienphase (siehe Regelungen)	zwei ; (Flying Days, Tutor, praxisorientiertes Arbeiten)	zwei ; (Flying Days, Tutor, praxisorientiertes Arbeiten)	drei (Flying Days, Tutor, praxisorientiertes Arbeiten), siehe Anlage zu SL in FPO und Regelung		

Voraussetzungen für die Anmeldung der Abschlussarbeit	§ 7 (2): frühestens nach Erreichung von 120 ECTS bzw. 150 ECTS bei BA, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester 1 – 3 erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)	§ 7 (2): frühestens nach Erreichung von 120 ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester 1 – 3 erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)	§ 8 (2): frühestens nach Bekanntgabe Erreichung von 150 ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester 1 – 3 erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum) § 8 (4): im praxisintegrierten Modell ist der Nachweis über die erfolgreich erbrachte integrierte berufliche Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblich Praxisphasen erforderlich = IHK-Zeugnis bzw. Formular Bescheinigung Praxisphasen mit Bestätigung d. Studiengangleitung		
Fristen zur Anmeldung der Abschlussarbeit:	spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS bzw. 195 ECTS bei BA	spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS	§ 8 (2): spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 ECTS		
Verspätete Anmeldung?	§ 7 (2) bzw. § 8 (5) bei KI, MI, UI: Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. (siehe Wiederholung)				
Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit; Verlängerung möglich?	§ 7 (4) bzw. § 8 (2) bei KI, MI, UI: bis zu 9 Wochen, beginnt mit der Ausgabe des Themas, Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen (§ 10 Abs. 4 A-PO) § 7 (4) bzw. § 8 (5) bei KI, MI, UI: Ja. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.				
Rückgabe des Themas möglich?	§ 10 (5) A-PO: Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.				
Verspätete Abgabe Abschlussarbeit, Rechtsfolge	§ 10 (7) A-PO: Die Abschlussarbeit ist fristgemäß abzuliefern (= Fachbereichssekretariat). Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest (3 gebundene Ausfertigungen). Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, siehe § 12 (5), (6) und (6a) A-PO. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden . Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung möglich ist.				
Wiederholung Abschlussarbeit und Kolloquium: Anzahl, Zeitpunkt	§ 14 (4) A-PO: einmal Der zweite Versuch muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden. Bei einem nicht bestandenen Kolloquium wird durch die Prüfenden der Abschlussarbeit in Absprache mit den Studierenden ihnen Gelegenheit gegeben, das Kolloquium innerhalb von vier Wochen zu wiederholen.				

Wiederholung Prüfungen: Anzahl, Zeitpunkt	§ 14 (1) A-PO: zweimal; § 14 (2) A-PO: spätestens zu den Prüfungsterminen im jeweils übernächsten Semester. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.
Wiederholung von Wahlpflichtmodulen	§ 14 (5) A-PO: Bei einer nicht bestandenen PL in einem Wahlpflichtmodul erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
Verbesserungsversuch bei Prüfungen möglich? Zeitpunkt Ableistung?	§ 10 (2) bzw. § 11 bei KI, MI, UI: Ja, wenn die Prüfung im ersten Prüfungsversuch bestanden wurde; Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.
Verbesserungsversuch bei Abschlussarbeit und Kolloquium möglich?	§ 10 (2) bzw. § 11 bei KI, MI, UI: Nein, die Note von Thesis und Kolloquium kann nicht verbessert werden.
Prüfende der Abschlussarbeit?	§ 10 (2) A-PO: Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Professor*innen (§ 46 HochSchG) des zuständigen Fachbereichs angehören muss (Hier UP/UT). Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
Prüfungskommission bei Kolloquium Abschlussarbeit	§ 8 bzw. § 9: Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres vom PA zu bestimmendes sachkundiges beisitzendes Mitglied an.
Plagiat bei Abschlussarbeit?	§ 12 (5) A-PO: Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2-4 A-PO gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 3 Abs. 2 A-PO hinzuzuziehen. Handelt es sich um ein Plagiat, kann eine Wiederholung der Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 4 A-PO ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 14 Abs. 4 A-PO entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. § 12 (6) A-PO: Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen gemäß § 5 bis 10 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 6a erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind. § 12 (6a) A-PO: Abweichend von § 12 Abs. 6 Satz 1 kann für die einzelnen Studiengänge in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern festgelegt werden, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten zulässig ist. Für einzelne Prüfungsleistungen kann zudem die Verwendung von KI-Anwendungen von dem Prüfenden rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern hierzu nicht anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder

	Modulhandbüchern und/oder von den Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.
Berechnung Modulnote - insb. Abschlussarbeit	§ 11 (2) A-PO: Wird eine Prüfungsleistung durch mehr als einen Prüfenden bewertet und weichen die Bewertungen um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird das arithmetische Mittel berechnet und nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer größeren Abweichung soll von den beteiligten Prüfenden eine Einigung angestrebt werden; anderenfalls veranlasst der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss, dass eine fachlich geeignete prüfende Person einen Stichentscheid im Rahmen der abgegebenen Bewertungen trifft. Ein Stichentscheid bei einer mündlichen Prüfung setzt die Anwesenheit des Entscheidenden während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung voraus.
- Modul mit mehreren PL	§ 11 (3) A-PO: Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. In Theorie-Praxis-Transfermodulen dualer Studiengänge erfolgt die Gewichtung entsprechend den Angaben in der jeweiligen Fachprüfungsordnung, sonst nach den zugeordneten ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Berechnung der Gesamtnote	§ 9 (1) und (2) bzw. § 10 (1) und (3) bei AI, MI, UI: Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung ist den Anlagen (Curricula) zu entnehmen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden. Ggf. § 10 Abs. 2: Sind in den Anlagen Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen zu entnehmen. (Stand März 2024 geregelt in § 10 (2) bei KI, MI, UI)
1+4- Regelung?	Ja, § 10 Fach-PO's, ist aber per Beschluss Prüfungsausschuss seit WS 20202 ausgesetzt und wird nicht mehr angewendet. In neuen Fach-PO's bei KI, MI, UI, BA nicht mehr enthalten, Stand März 2024.

Legende:

UP/UT = Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik, **PO** = Prüfungsordnung, A-PO = Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

BA = Biopharmazeutische Arzneimitteltechnik / **BI** = Bio- und Prozess-Ingenieurwesen - Verfahrenstechnik / **NT** = Angewandte Naturwissenschaften und Technik / **PT** = Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung / **BP** = Bio- und Pharmatechnik / **UP** = Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung / **KI** = Angewandte Informatik und künstliche Intelligenz / **MI** = Medieninformatik / **UI** = Umwelt- und Wirtschaftsinformatik